

HAUSHALT - Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen - DH1718.24

Am Grundstück mit dem Boden, dem Schwimmbad und/oder dem Schwimmteichbecken
- fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. Schwimmbadüberdachungen einschließlich deren Verglasungen (auch aus Kunststoff) oder
- allseitig fixierbare Planen-/Folienabdeckungen/-überdachungen (sofern auf der Polizze angeführt)
gelten abweichend von Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD gegen die Gefahren Feuer und Elementar - ausgenommen Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse - bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Innerhalb der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko wird abweichend von Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD für die beschädigte oder zerstörte Planen-/Folienabdeckung/-überdachung - bezogen auf den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt - nach folgender Entschädigungsstaffel Ersatz geleistet.

Alter	Entschädigung
0 bis 3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert
bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

Kann der Anschaffungszeitpunkt nicht nachgewiesen bzw. die Ankaufsrechnung nicht vorgelegt werden, ist die Entschädigung für die beschädigte oder zerstörte Planen-/Folienabdeckung/-überdachung abweichend von Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD mit dem tatsächlichen Zeitwert vor Eintritt des Schadens beschränkt.

Als Obliegenheit vor dem Schadenfall gilt vereinbart, dass Planen- und Folienabdeckungen bzw. -überdachungen bei Elementarereignissen allseitig fixiert werden müssen.

Im Besonderen wird auf die Einhaltung der Obliegenheiten im Schadensfall gemäß Artikel 5 Punkt 1. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD hingewiesen.